



# Das Visumverfahren

## Forscher und Wissenschaftler

31.03.2014

Cord-Henrik Möller





# **Gliederung**

- I. Allgemeines**
- II. Das Visumverfahren**
- III. Aktuelle Entwicklungen**



# I. Allgemeines



## Zahlen

- ▶ 2013 haben...
- ▶ ca. 800 Mitarbeiter (AA insg. ca. 8.500)...
- ▶ an 177 deutschen Visastellen...
- ▶ rund 2,3 Millionen Visa bearbeitet.
  
- ▶ Weltweit wurden mehr als 90% der Anträge positiv beschieden.



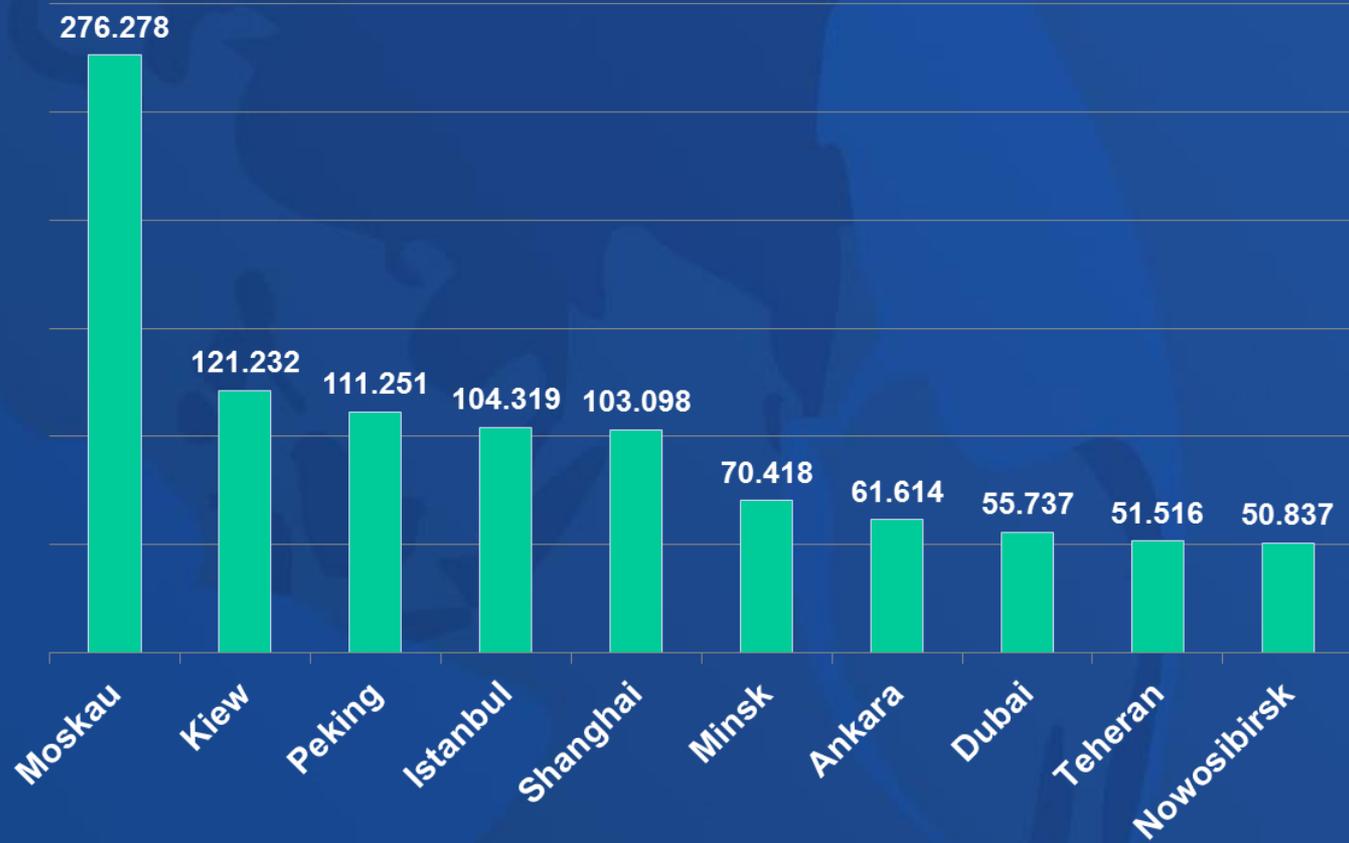
## Statistik

- ▶ Erteilte Visa 2013 (Auszug):

▶ Studenten:	34.115
▶ Studienbewerber:	3.932
▶ Wissenschaftler:	2.369

# Die 10 größten Visastellen

Nach Anzahl erteilter Visa 2013





## **II. Das Visumverfahren**



# Visumpflicht

**Grundsatz:** Visumpflicht für alle Drittstaatsangehörigen

## Ausnahmen:

- ▶ Keine Visumpflicht für **EU-** und **EWR-Staatsangehörige** sowie **Schweizer**.
- ▶ Kurzfristige Aufenthalte visumfrei gem. Anhang II der VO 539/2001 („EG-Visa VO“), z.B. für StA. von Argentinien, Brasilien, Mexiko, Singapur u.v.a; visumfreie Einreise nur, wenn **keine Erwerbstätigkeit** ausgeübt werden soll.



## Visumpflicht II

- ▶ Visumfreie Einreise und Regelung der Formalitäten für den langfristigen Aufenthalt bei ABH nach Einreise ( § 41 AufenthV) für StA von **Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Südkorea, USA** sowie **Andorra, Honduras, Monaco, San Marino, Brasilien und El Salvador** (sofern keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll).

**ACHTUNG:** Keine unmittelbare Aufnahme einer Beschäftigung möglich!

- ▶ **Im Übrigen besondere Regelungen für** Drittstaatsangehörige, die einen von einem anderen **Schengen**-Staat gemäß der Forscherrichtlinie ausgestellten Aufenthaltstitel besitzen ( § 20 Abs. 5 AufenthG).



## Visa-Kategorien – C-Visa

### ▶ „Schengenvisum“

- ▶ Kurzfristiger Aufenthalt: **Max. 90 Tage** innerhalb von 180 Tagen.
- ▶ Aufenthalt im gesamten Schengenraum möglich
- ▶ Visakodex (VO 810/2009 vom 13. Juli 2009)
- ▶ Auch für Aufenthalte zum Zweck der Erwerbstätigkeit möglich; Bewertung der Erwerbstätigkeit erfolgt nach nationalem Recht; zulässige Erwerbstätigkeit muss im Visum ausdrücklich vermerkt sein; Angaben zur zulässigen Tätigkeit beschränken sich auf Deutschland.



## Visa-Kategorien – D-Visa

### ▶ „Nationales Visum“

- ▶ Längerfristiger Aufenthalt: **Mehr als 3 Monate**
- ▶ Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland
- ▶ Reisemöglichkeit im Schengenraum bis zu einer Dauer von max. 3 Monaten im Halbjahr (Erwerbstätigkeit gem. den jeweils geltenden nationalen Regelungen).
- ▶ Rechtsgrundlagen in AufenthG / AufenthV / BeschV
- ▶ Aufenthaltswitzweck / zulässige Erwerbstätigkeit wird im Visum angegeben.



## **Die Visumserteilung kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn...**

- ▶ der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist,
- ▶ Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind,
- ▶ kein Ausweisungsgrund oder Einreiseverbot vorliegt,
- ▶ die Passpflicht erfüllt ist.





## Mögliche Aufenthaltszwecke II

### ▶ § 19 a AufenthG:

#### **Blaue Karte EU**

Deutscher, vergleichbarer oder anerkannter Hochschulabschluss;  
konkretes Arbeitsplatzangebot;  
Mindestgehalt (2014: 47.600,00 € / 37.128,00 € Mangelberufe);  
Mangelberuf: Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit  
erforderlich (ohne Vorrangprüfung);  
NE nach 2 Jahren ( § 18 b AufenthG) oder 33 Monaten;  
( § 19 a Abs. 6 AufenthG); nach 21 Monaten bei B1  
Sprachkenntnissen;

### ▶ § 20 AufenthG:

#### **Forscher**

Wirksame Aufnahmevereinbarung mit vom BAMF anerkannter  
Forschungseinrichtung;  
Kostenübernahmeverpflichtung (für Kosten nach Beendigung der  
Aufnahmevereinbarung);  
Lebensunterhaltssicherung (2014: 1.843,33 / 1.563,33 €);  
keine Beteiligung von Ausländerbehörde oder BA;  
Erwerbstätigkeit auch in Lehre möglich ( § 20 Abs. 6 AufenthG).



Aufenthaltszweck	Ausländerbehörde	Arbeitsverwaltung
<p><b>§ 16 (1) AufenthG</b></p> <p>Studium</p>	<p><b>X / ---</b> Schweigefristverfahren</p> <p>Keine Beteiligung z.B. bei Stipendiaten ( § 34 Nr. 3 AufenthV)</p>	<p>---</p> <p>Berechtigt zur befristeten Ausübung einer Beschäftigung (120 Tage/240 halbe Tage, § 16 Abs. 3 AufenthG)</p>
<p><b>§ 18 AufenthG</b></p> <p>Arbeitsaufnahme</p>	<p><b>X / ---</b> Gds. keine Beteiligung, Ausnahme bei Voraufenthalten ( § 31 Abs. 1 AufenthV) Ausnahmen: § 34 AufenthV</p>	<p><b>X / ---</b></p> <p>Gem. Vorschriften BeschV</p>
<p><b>§ 19 AufenthG</b></p> <p>Hochqualifizierte</p>	<p><b>X / ---</b></p> <p>Gds. keine Beteiligung, Ausnahme bei Voraufenthalten ( § 31 Abs. 1 AufenthV) Ausnahmen: § 34 AufenthV</p>	<p>---</p> <p>§ 2 BeschV</p>
<p><b>§ 19 a AufenthG</b></p> <p>Blaue Karte EU</p>	<p><b>X / ---</b> Gds. keine Beteiligung, Ausnahme bei Voraufenthalten ( § 31 Abs. 1 AufenthV)</p>	<p>---</p> <p>Mindestgehalt 47.600 € (2014)</p> <p><b>X</b> Mangelberufe: 37.128 € (2014)</p>
<p><b>§ 20 AufenthG</b></p> <p>Forscher</p>	<p>---</p>	<p>---</p>

# Visumverfahren bei Erwerbstätigkeit ohne Voraufenthalte



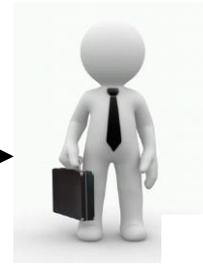
Ausländischer Arbeitnehmer

- Antragstellung bei der örtlich zuständigen Auslandsvertretung
- Informationen der Visastelle beachten / Website der Vertretung
- Informationen zu Antragsunterlagen und Terminvergabe beachten
- Im Zweifel frühzeitige Kontaktaufnahme mit AV

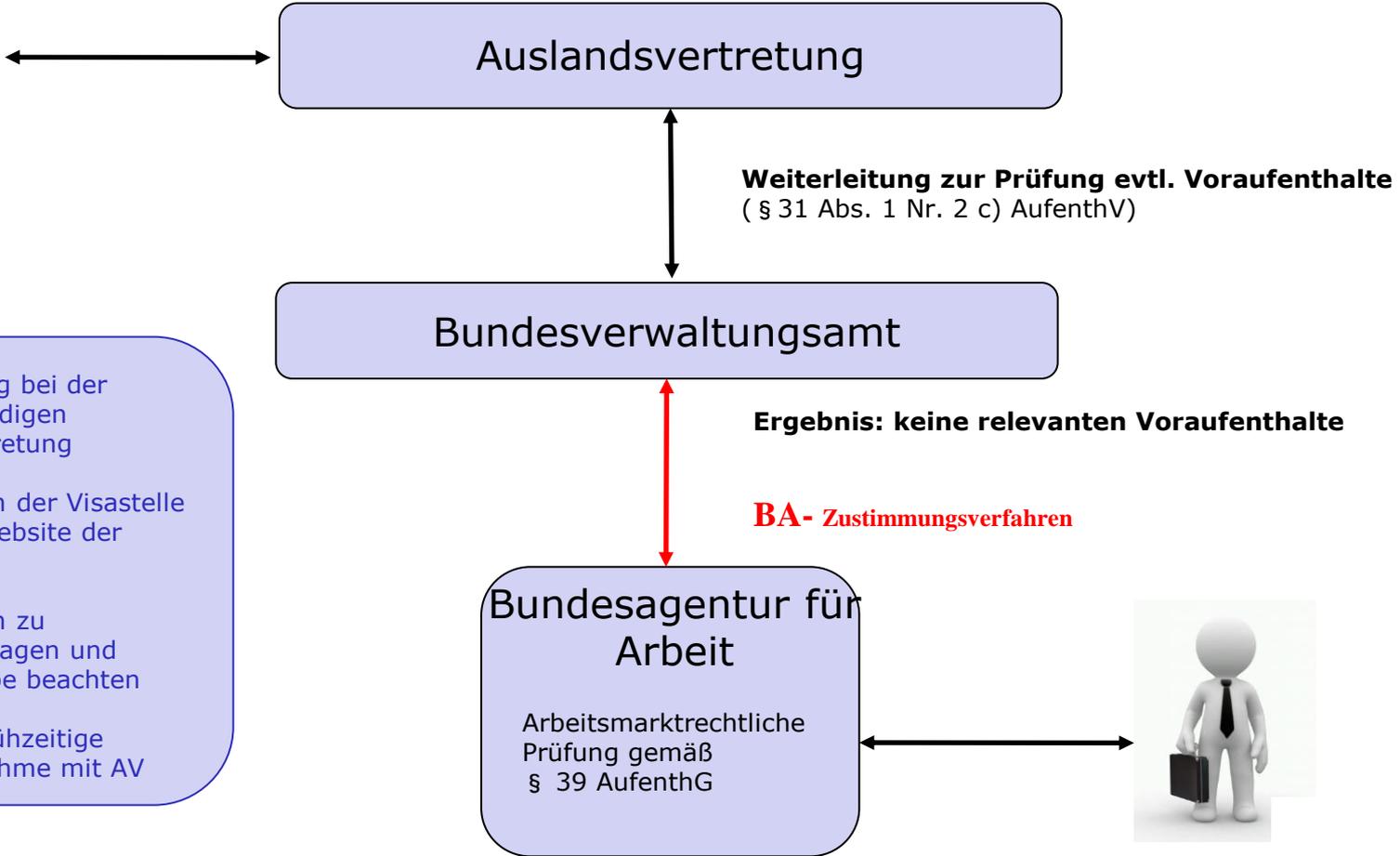
Auslandsvertretung

Bundesverwaltungsamt

Bundesagentur für Arbeit  
Arbeitsmarktrechtliche Prüfung gemäß § 39 AufenthG



Inländischer Arbeitgeber

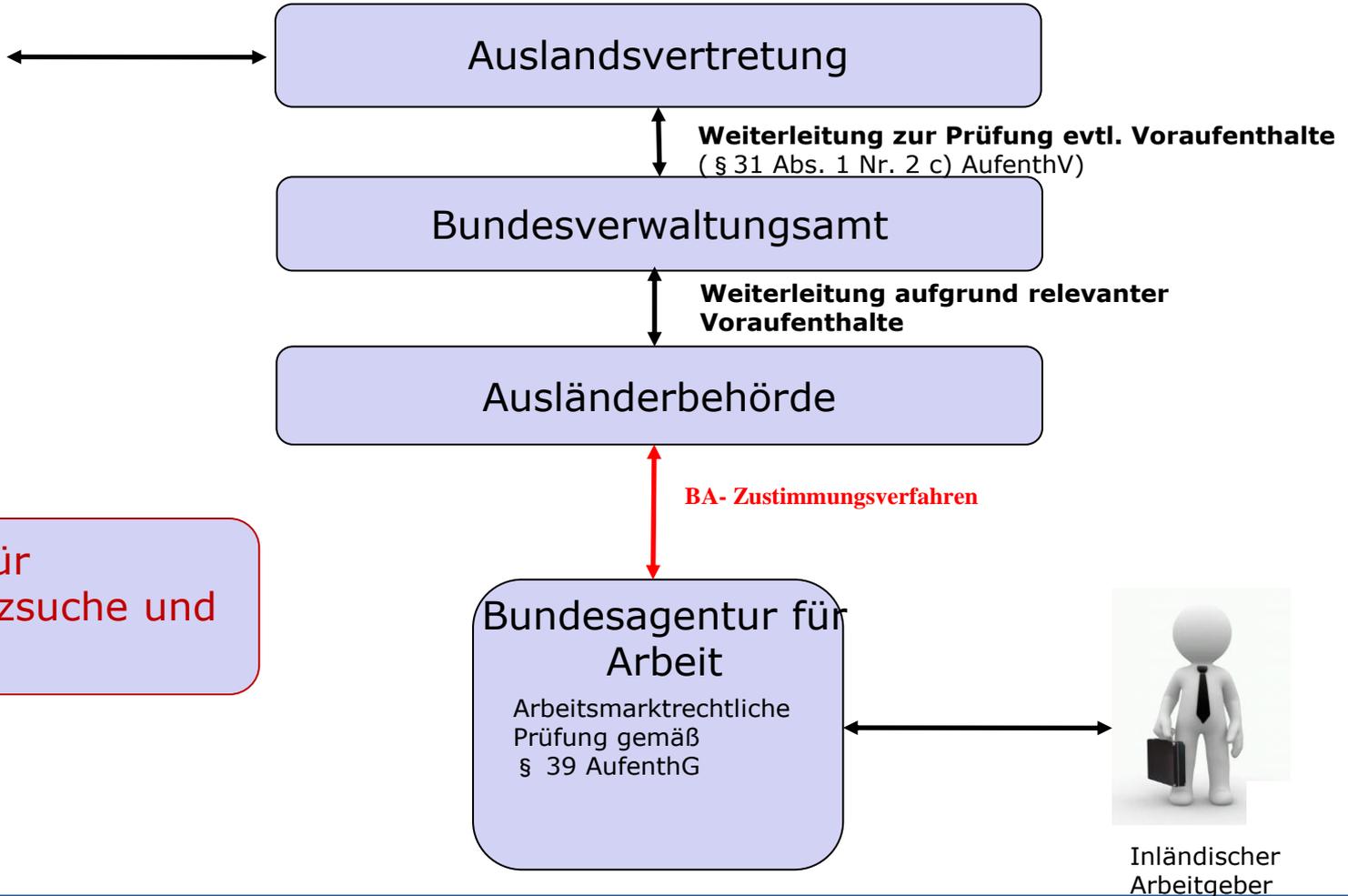




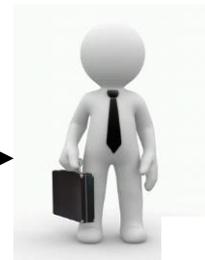
# Visumverfahren bei Erwerbstätigkeit mit Voraufenthalten



Ausländischer Arbeitnehmer



Gilt nicht für Arbeitsplatzsuche und Forscher



Inländischer Arbeitgeber



## Gültigkeitsdauer des Visums

- ▶ C-Visa: Max. 3 Monate innerhalb eines Halbjahres
- ▶ **D-Visa:** Werden **grundsätzlich** für die Dauer von 3 Monaten erteilt.
  
- ▶ D-Visa können in Ausnahmefällen für eine max. Dauer von 12 Monaten erteilt werden, wenn:
  - ▶ Aufenthalt von max. 12 Monaten geplant;
  - ▶ Beschäftigungs- / Forschungsaufenthalt;
  - ▶ Lebensunterhaltssicherung für gesamte Dauer des Aufenthalts gesichert;
  - ▶ Beantragung des Visums als längerfristiges Visum **(!!)**
  - ▶ Ggf. Zustimmung der Ausländerbehörde für den gesamten Zeitraum (sofern erforderlich).



## Exkurs: Mehrjahresvisa

- ▶ Nur C-Visa; interessant z.B. für Vortragsreisende, Teilnahme an Seminaren, etc.
- ▶ Wenn Antragsteller insbesondere aus beruflichen und / oder familiären Gründen häufig und / oder regelmäßig reisen muss;
- ▶ Antragsteller weist seine Integrität und Zuverlässigkeit nach (z.B. vorschriftsmäßige Verwendung von Vorvisa);
- ▶ Keine Zweifel an der Rückkehrbereitschaft;
- ▶ Quoten weltweit zuletzt deutlich gestiegen – Aus Sicht AA noch „Luft nach oben“.



# Erwerbstätigkeit – Ja oder Nein ?

## Beschäftigungsfelder in Wissenschaft, Forschung, Entwicklung ( § 5 BeschV )

- ▶ Wissenschaftliches Personal von Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Forschung und Lehre;
  - ▶ Gastwissenschaftler an einer Hochschule oder einer Forschungseinrichtung;
  - ▶ Ingenieure und Techniker als technische Mitarbeiter im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers;
  - ▶ Lehrkräfte öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter privater Ersatzschulen;
  - ▶ Lehrkräfte zur Sprachvermittlung an Hochschulen.
- 
- Alle genannten Tätigkeiten sind grundsätzlich **ERWERBSTÄTIGKEIT !**
  - Ausnahme: Tätigkeit i.S.v. § 5 BeschV + max. 3 Monate innerhalb von 12 Monaten → **Nicht-Beschäftigungsfiktion** ( § 30 BeschV ) !
  - **ACHTUNG:** Nicht-Beschäftigungsfiktion gilt **NICHT** für Forscher i.S.v. § 20 AufenthG → immer Erwerbstätigkeit / Sonderform.
  - **Ausübung der Erwerbstätigkeit nur, wenn der Aufenthaltstitel dazu berechtigt!**



## Familienangehörige von Wissenschaftlern

- ▶ Voraussetzungen der §§ 27 ff. AufenthG zum Nachzug müssen grundsätzlich erfüllt sein.
- ▶ Erleichterungen je nach Aufenthaltswitzweck des Stammberechtigten möglich:
  - ▶ z.B. § 20 AufenthG / Forscher: Deutschkenntnisse nicht erforderlich, wenn Ehe bestand, als Bezugsperson den Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegte;
  - ▶ z.B. § 19 a AufenthG / Blaue Karte EU: Deutschkenntnisse nicht erforderlich.



## Unsere Bitte...

- **Informationen** zum Visumverfahren auf den Websites der Auslandsvertretungen konsultieren und beachten.
- **Zulassungsbescheide, Arbeitsverträge, Stipendienzusagen, etc.** bitte **so früh wie möglich** an den Antragsteller senden.
- **Anträge frühzeitig stellen**, da Verzögerungen bei der Bearbeitung (insb. in den antragsstarken Sommermonaten) oder Probleme (z.B. lückenhafte Antragsunterlagen) nie ausgeschlossen werden können.
- **Längere Gültigkeitsdauer von D-Visa** (z.B. 8 Monate) ausdrücklich **beantragen**.
- Bei **langfristigen Aufenthalten** von über 3 Monaten: ggf. **Kontaktaufnahme mit örtl. BA Niederlassung** (ist Vorrangprüfung nötig?) und **Ausländerbehörde**, insb. wenn Voraufenthalte bekannt.
- Bei Problemen **Lösung zunächst mit Visastelle vor Ort** anstreben.
- Bei Erfolglosigkeit steht Ihnen **Referat 509** (Einzelfallreferat) im **Auswärtige Amt** als **Ansprechpartner** zur Verfügung.



## **III. Aktuelle Entwicklungen**



## Auslagerung der Antragsannahme bei C-Visa

- ▶ **Auslagerung** bestimmter Verfahrensschritte (Information, Terminvergabe, Vorprüfung auf Vollständigkeit, ggf. Antrags- erfassung, Passrücksendung) in RUS, UKR, TUR, CHN, IND, ZAF und einigen Golfstaaten.
- ▶ Erfassung der Antragsdaten durch externen Dienstleister (eDL) nach Visakodex rechtlich zulässig.
- ▶ Nur nicht-hoheitliche Aufgaben werden ausgelagert; Prüfung und Entscheidung verbleibt bei AV.
- ▶ Erste Erfahrungen positiv: Erhöhte Kunden- und Wirtschafts- freundlichkeit, da eDL rascher auf veränderte Nachfrage reagieren kann. **Keine Wartezeiten mehr!**
- ▶ Auslagerung auch im Bereich der D-Visa?



## Visainformationssystem VIS (Biometrie)

- ▶ Einführung der Biometrieerfassung durch alle Schengenstaaten (zentrale Speicherung in der VIS-Datenbank).
- ▶ Beginn im Oktober 2011 in Nordafrika, mittlerweile auch in Golfstaaten, übriges Afrika, Lateinamerika; bis Mitte 2015 auch in restlichen Staaten (v.a. RUS, CHN, IND).
- ▶ Folge: pV zur Erfassung von 10 Fingerabdrücken und Foto.
- ▶ Nach Erfassung 5 Jahre kein Erscheinen mehr bei Antragsannahmestelle nötig.
- ▶ Im Bereich der **D-Visa** bereits seit ca. einem Jahr (nach Roll-out RK-Visa) weltweite Biometrieerfassung.



## Sonstige Entwicklungen & Ausblick

- Überarbeitung Visakodex
  - Vorschlag der Kommission im Frühjahr/Sommer 2014
  - Weitere Erleichterungen im Antragsverfahren beabsichtigt
  
- Verhandlungen REST-RL in Brüssel
  
- Ggf. kleinere Änderungen im nat. Aufenthaltsrecht



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**





## Ihre Ansprechpartner im Auswärtigen Amt:

Bei **Grundsatzfragen** zu Visa für Wissenschaftler, Forscher, Studenten, zur Arbeitsaufnahme, etc.:

Referat 508

E-mail: [508-R1@diplo.de](mailto:508-R1@diplo.de)

Bei Fragen zu **Visum-Einzelfällen**:

Referat 509

E-mail: [509-R1@diplo.de](mailto:509-R1@diplo.de)